



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/2226 und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2019)1230 der Kommission

1. Einleitung und Hintergrund

Mit der Verordnung (EU) 2017/2226¹ wurde das Einreise-/Ausreisensystem eingerichtet, mit dem Zeitpunkt und Ort der Ein- und Ausreise der für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugelassenen Drittstaatsangehörigen elektronisch erfasst werden und die Dauer des zulässigen Aufenthalts berechnet wird.

Nach Artikel 36 Buchstabe l der Verordnungen sind insbesondere Spezifikationen und Bedingungen für den Web-Dienst des Einreise-/Ausreisensystems erforderlich, einschließlich spezifischer Bestimmungen für den Schutz der von Beförderungsunternehmern oder an sie gelieferten Daten. Diesbezüglich wurde von der Kommission am 25. Februar 2019 ein Durchführungsbeschluss C(2019)1230 der Kommission erlassen, welcher eine technische Voraussetzung für die Entwicklung und das reibungslose Funktionieren des Einreise-/Ausreisensystems ist.

Nach Annahme der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)² wurde die Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2019)1230 der Kommission erforderlich, um die von der Visumpflicht befreiten Reisenden zu berücksichtigen. Des Weiteren ist es vor der Aufnahme des Betriebs des Einreise-/Ausreisensystems auch erforderlich, Durchführungsvorschriften über die von den Beförderungsunternehmern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzuhaltenden Spezifikationen und Bedingungen zu erlassen. Die im Verordnungsentwurf festgelegten Verpflichtungen gelten für Beförderungsunternehmer, die, sei es per Flugzeug, Schiff oder Bus, Passagiere befördern, die von außerhalb des Schengen-Raums in den Schengen-Raum einreisen. Da die in diesem Verordnungsentwurf festgelegten Ziele deshalb nicht mit einem Beschluss erreicht werden können, wurde anstelle eines Beschlusses eine Verordnung als Umsetzungsinstrument gewählt. Im Hinblick auf die erforderlichen Abänderungen und die Wahl eines anderen Umsetzungsinstruments sollte der Durchführungsbeschluss C(2019)1230 der Kommission zur Festlegung der Spezifikationen und Bedingungen für den Web-Dienst des

¹ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen

sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327, 9.12.2017, S. 20.

² ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1-71.

Einreise-/Ausreisensystems (EES) aufgehoben und durch die Durchführungsverordnung ersetzt werden, auf die sich diese formellen Bemerkungen beziehen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725³ durchgeführte legislative Konsultation abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 22 des Entwurfs der Durchführungsverordnung auf diese Konsultation verwiesen wird.

2. Bemerkungen

2.1. Antworten auf Anfragen an den Web-Dienst

Der Europäische Datenschutzbeauftragte merkt an, dass es in Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung heißt: „**Vor** der Übermittlung einer Verifizierungsanfrage lautet die Antwort „Not applicable“ (nicht anwendbar), wenn der Passagier unter eine der in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Ausnahmen fällt oder sich im Flughafentransit befindet. In allen anderen Fällen lautet die Antwort entweder „OK“ („zulässig“) oder „NOT OK“ („nicht zulässig“).“ Bei diesem Absatz ist unklar, wie vor der Übermittlung der Anfrage eine Antwort zustande käme; der Europäische Datenschutzbeauftragte regt daher an, diesen Aspekt klarzustellen.

2.2. Registrierung und Aufhebung der Registrierung für das Authentifizierungssystem

Artikel 11 des Entwurfs der Durchführungsverordnung sieht vor, dass eu-LISA die Registrierung des Beförderungsunternehmers aufhebt, wenn der Beförderungsunternehmer eu-LISA darüber unterrichtet, dass er den Betrieb eingestellt hat oder keine Passagiere mehr in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befördert. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Europäische Datenschutzbeauftragte, ausdrücklich die Speicherungsfrist anzugeben, die nach Aufhebung der Registrierung des Beförderungsunternehmers für die verarbeiteten Passagierdaten gilt.

In Absatz 6 desselben Artikels heißt es, dass eu-LISA, soweit angemessen, den Beförderungsunternehmern, denen die Aufhebung der Registrierung oder die Abschaltung der Verbindung mitgeteilt wurde, hilft, die zu der Mitteilung führenden Missstände zu beheben, und den Beförderungsunternehmern, deren Verbindung abgeschaltet wurde, nach Möglichkeit Gelegenheit gibt, ihre Verifizierungsanfragen **mit anderen Mitteln** als den in Artikel 4 genannten zuzusenden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist sich vollends bewusst, dass mit dieser Vorgehensweise (Zusendung von Anfragen mit anderen Mitteln) beabsichtigt wird, den Passagieren Schwierigkeiten durch die Abschaltung der Verbindung zu ersparen; er möchte aber dennoch darauf hinweisen, dass diese „anderen Mittel“ befristet und nur unter strengen Voraussetzungen verwendet werden sollten, damit sie sich nicht zu einer alternativen Vorgehensweise entwickeln. Auch sollten den Beförderungsunternehmern, deren Verbindung

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

abgeschaltet wurde, Anreize gegeben werden, das Problem, das zur Abschaltung der Verbindung geführt hat, baldmöglichst zu beheben.

Des Weiteren ersucht der Europäische Datenschutzbeauftragte die Kommission auch in Bezug auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Entwurfs der Durchführungsverordnung, die Bestimmung hinzuzufügen, dass die Beförderungsunternehmer eu-LISA gegebenenfalls über jede eingetretene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterrichten müssen.

2.3 Datenqualität

Der Europäische Datenschutzbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass es in Erwägungsgrund 12 des Verordnungsentwurfs heißt, dass die Datenbank, auf die nur Lesezugriff besteht, soweit erforderlich aktualisiert wird, um sicherzustellen, dass die Daten, auf die die Beförderungsunternehmer zugreifen, richtig sind und mit den im Einreise-/Ausreisensystem gespeicherten Daten in Einklang stehen. Des Weiteren heißt es in Artikel 8 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs, dass die im Einreise-/Ausreisensystem gespeicherten Daten, Daten in Bezug auf früher erteilte, annullierte oder aufgehobene Visa sowie zur doppelten Einreise berechtigte Visa regelmäßig und automatisch aus dem Visa-Informationssystem und dem Einreise-/Ausreisensystem extrahiert und an die Datenbank, auf die nur Lesezugriff besteht, übermittelt werden. Da Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 vorsieht, dass die Datenbank **täglich aktualisiert wird**, empfiehlt der Europäische Datenschutzbeauftragte, dies ausdrücklich in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.

2.4 Pflichten der Beförderungsunternehmer

Der Europäische Datenschutzbeauftragte merkt an, dass Artikel 3 Absatz 3 des Entwurfs der Durchführungsverordnung bestimmt, dass Beförderungsunternehmer durch eine Kombination von physischen und logischen Zugangskontrollmechanismen, Authentifizierung und Protokollierung sicherstellen müssen, dass der Zugriff auf die Schnittstelle für Beförderungsunternehmer nur befugtem Personal möglich ist. Diesbezüglich empfiehlt der Europäische Datenschutzbeauftragte, in die Durchführungsverordnung aufzunehmen, dass die Beförderungsunternehmer die Zugangsrechte ihrer zugriffsbefugten Mitarbeiter regelmäßig überprüfen müssen.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen, die der Europäische Datenschutzbeauftragte in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, unberührt.

Brüssel, den 29. April 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)